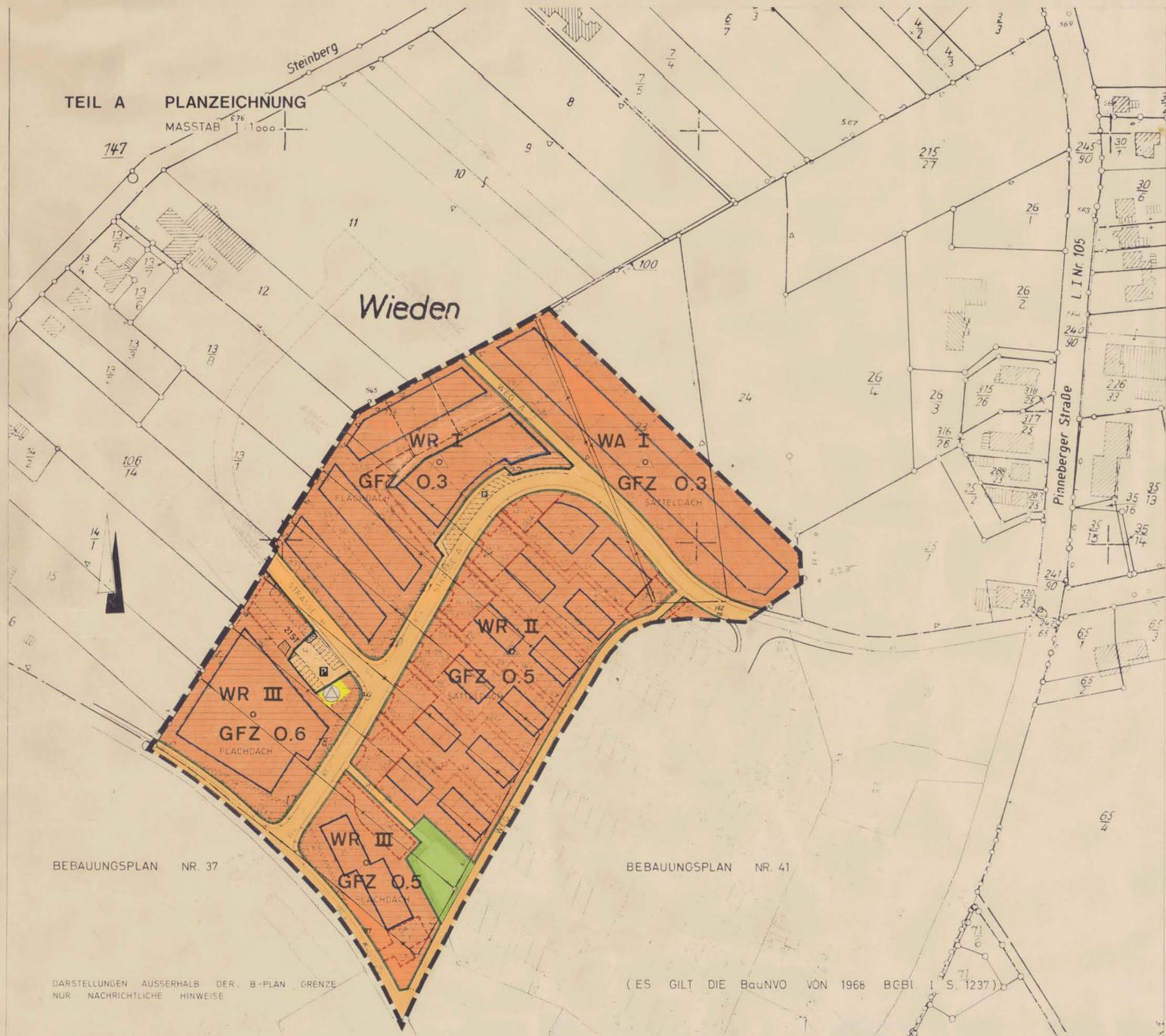


SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42 A 'WIEDETWIETE'

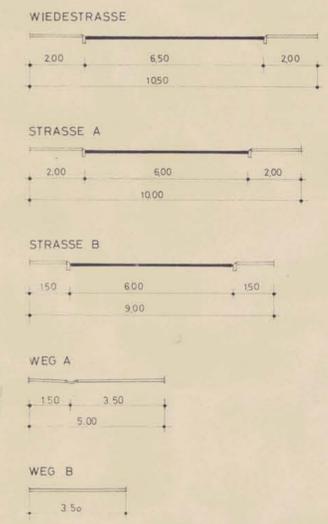
AUF GRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BUNDESGESETZBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL. H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVOBl. SCHL. H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 42A FÜR DAS GEBIET 'WIEDETWIETE' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.



TEIL B - TEXT

- 10 ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 11 IM REINEM WOHNGEBIET (WR) SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 1 UND 2 BauNVO BIS AUF SCHUPPEN ZULÄSSIG.
 12 IM ALLGEMEINEM WOHNGEBIET (WA) SIND STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN ALLGEMEIN ZULÄSSIG GEMÄSS § 1 ABS. 5 UND § 4 ABS. 3 NR. 6 BauNVO.
 13 IM ALLGEMEINEM WOHNGEBIET (WA) WIRD FESTGESETZT, DASS NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUMGEN ZULÄSSIG SIND GEMÄSS § 4 ABS. 4 BauNVO.
- 20 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 21 FÜR STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN WIRD FESTGESETZT, DASS § 21a ABS. 2 BauNVO ANWENDUNG FINDET.
- 30 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN**
 31 GARAGEN DÜRFEN AUSSERHALB DER DAFÜR IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN NUR INNERHALB DER BAUGRENZEN ERRICHTET WERDEN § 23 ABS. 5 BauNVO FINDET FÜR GARAGEN KEINE ANWENDUNG.
 32 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG EINGETRAGENEN SICHTDREIECKEN SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN GEM § 14 ABS. 1 UND 2 BauNVO UNZULÄSSIG. EINFRIEDIGUNGEN, HECKEN UND BÜSCHE DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70m NICHT ÜBERSCHREITEN. BEZOGEN AUF ÖK. FAHRBAHN.
- 40 FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN**
 41 FÜR DIE BEBAUUNG AUF DEN PARZELLEN 1 SOWIE 6a-7a SIND FLACHDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAX. 5° VORGESCHRIEBEN.
 42 FÜR DIE BEBAUUNG AUF DEN PARZELLEN 4-59 SIND SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON MAX. 45° VORGESCHRIEBEN.

STRASSENQUERSCHNITTE



ZEICHENERKLÄRUNG

GEM. PLANZEICHNERORDNUNG

- I. FESTSETZUNGEN**
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) BBauG)
- WR REINES WOHNGEBIET (§ 3 BauNVO)
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNVO)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 (1) to BBauG)
- I, II GFZ 0,3** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 18 BauNVO)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 (1) to BBauG)
- o OFFENE BAUWEISE
 - △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
 - △ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
 - BAUUNIE
- VERKEHRSLÄCHEN** (§ 9 (1) 3 BBauG)
- STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN** (§ 9 (1) 5 BBauG)
- △ UMFORMERSTATION
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 (1) 8 BBauG)
- GRÜNFLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GARAGEN (§ 9 (1) 11 BBauG)
 - ST STELLPLATZ
 - GA, GGA GARAGEN, GEMEINSCHAFTSGARAGEN
 - MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (ZU GUNSTEN DER ANWESENDE) (§ 9 (1) 11 BBauG)
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, DIE VON JEDER SICHTBEHINDERUNG ÜBER 70cm VON OBERKANTE FAHRBAHN FREIZUHALTEN SIND (§ 9 (1) 12 BBauG)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (5) BBauG)
- II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
 - KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - KÜNFTIG ZU BILDENDE FLURSTÜCKSGRENZE
 - 1,2,3,4,5 DURCHLAUFENDE NUMMIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE
 - MESSLINIE MIT MASSANGABE
 - MESSLINIE MIT STRASSEN RADIIEN (BOGENFOLGE 2r/r/3r)
 - PRIVATER KINDERSPIELPLATZ
 - ABSPERRPFOSTEN

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 20.9.76...

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 19.8.75 BIS 20.9.75 NACH VORHERIGER AM 11.8.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERGEMASSEIGE BESTAND AM 18. DEZ. 1975 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIET.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 11.12.75 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11.12.75 GEBILLIGT.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 28. MAI 1976 AZ IV 810d-813/04-56.50 -MIT AUFLAGEN- ERTEILT. (42a)

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 9.9.1976 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 21.10.1976 AZ IV 810c-813/04-56.50 BESTÄTIGT. (42a)

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), IST AM 3.12.76 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16.7.1999 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WURDEN IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS ZUM 3.12.1976 IN KRAFT GEGESZT WORDEN.